



Satzung

THW-Jugend Bayern e.V.

Die THW-Jugend Bayern begrüßt und unterstützt die Gleichstellung aller Geschlechter. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Bayern auf die gleichzeitige Verwendung aller geschlechtsspezifischen Formen verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung eines Geschlechts in der THW-Jugend Bayern und ihrer Gliederungen darstellen.

Stand: 27. Juli 2022

Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Jugend Bayern“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.), nachfolgend THW-Jugend Bayern genannt.
- 1.2 Der Sitz der THW-Jugend Bayern ist München.
- 1.3 Die THW-Jugend Bayern hat die Mitgliedschaft in der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die THW-Jugend Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die ideelle und finanzielle Förderung der Gliederungen, Untergliederungen und Mitglieder der THW-Jugend Bayern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vermittlung von Zuwendungen für die Jugendarbeit im Sinne dieser Satzung an die Gliederungen, Untergliederungen und Mitglieder, insbesondere Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Zuschüsse der THW-Jugend e.V.
- 2.2 Die THW-Jugend Bayern will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.3 Die THW-Jugend Bayern arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit der THW-Landesvereinigung Bayern sowie den angeschlossenen THW-Helfervereinigungen zusammen und wird von diesen tatkräftig unterstützt.
- 2.4 Die THW-Jugend Bayern will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
- 2.5 Die THW-Jugend Bayern will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.6 Die THW-Jugend Bayern will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.7 Die THW-Jugend Bayern will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.8 Die THW-Jugend Bayern fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

- 2.9 Die THW-Jugend Bayern will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit fördern.
- 2.10 Die THW-Jugend Bayern ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.11 Mittel der THW-Jugend Bayern dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.12 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Gliederung

- 3.1 Die THW-Jugend Bayern gliedert sich in
 - a) Landesjugend
 - b) Bezirksjugend
 - c) Ortsjugend.
- 3.2 Die THW-Jugend Bayern umfasst alle Mitglieder und Gliederungen der THW-Jugend e.V. in Bayern.
- 3.3 Unter die Gliederungen der Ortsjugenden fallen die auf Ortsebene als selbstständiger Verein oder als Jugendabteilung einer als aktives Mitglied aufgenommenen THW-Helfervereinigung zusammengeschlossenen Mitglieder der THW-Jugend Bayern.
- 3.4 Unter die Gliederungen der Bezirksjugenden fallen die auf Bezirksebene als selbstständiger Verein zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Mitglieder und die Ortsjugenden der THW-Jugend Bayern.
- 3.5 Mit Zustimmung des Landesjugendvorstandes können Bezirksjugenden als unselbstständige Untergliederungen der THW-Jugend Bayern existieren. Diese müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) eine eigene Jugendordnung besitzen, die dieser Satzung nicht widerspricht
 - b) die Beschlüsse der Organe der THW-Jugend e.V. und THW-Jugend Bayern anerkennen
 - c) eine Kassenführung im Auftrag der THW-Jugend Bayern durchführen und Haushaltsabschlüsse rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- 3.6 Unter die unselbständigen Untergliederungen der Bezirksjugenden fallen die auf Bezirksebene zusammengefassten Mitglieder.
- 3.7 Die THW-Jugend Bayern kann mit weiteren Landesjugenden eine gemeinsame, alle Mitglieder und Untergliederungen der THW-Jugend in den betroffenen Bundesländern umfassende Landesjugend bilden. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Landesjugendausschusses der THW-Jugend Bayern. Die Aufgliederung der THW-Jugend Bayern, die mehrere Bundesländer umfasst, ist nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden

Mitglieder des Landesjugendausschusses in die Gliederung der einzelnen Bundesländer möglich.

4 Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen

- 4.1 Aktive Mitglieder in der THW-Jugend Bayern sind
 - a) die Bezirksjugenden nach Artikel 3.4
 - b) die Ortsjugenden gemäß Artikel 3.3
 - c) die THW-Helfervereinigungen mit einer Jugendabteilung im Status einer Ortsjugend nach Artikel 3.3
 - d) die natürlichen Personen als aktive Mitglieder der Landes-, Bezirks- und Ortsjugend.
- 4.2 Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen der Landes-, Bezirks- und Ortsjugend sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 4.3 Die Aufnahme von Bezirksjugenden erfolgt durch den Landesjugendvorstand. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss begründet werden.
- 4.4 Um in die THW-Jugend Bayern als Bezirksjugend nach Artikel 3.4 und als Ortsjugend nach Artikel 3.3 aufgenommen werden zu können, muss diese
 - a) rechtlich selbstständig sein
 - b) gemeinnützig sein
 - c) die Aufgaben nach Artikel 2 wahrnehmen
 - d) eine Satzung vorlegen, die den Grundsätzen dieser Satzung nicht widerspricht sowie auf der Satzungsvorlage der jeweiligen Ebene basiert und ihr nicht widerspricht
 - e) die Beschlüsse der Organe der THW-Jugend e.V. und THW-Jugend Bayern anerkennen
 - f) einen Aufnahmebeschluss ihres höchsten Gremiums vorlegen
 - g) als Bezirksjugend die Ortsjugenden nach Artikel 3.3 in ihrem Bereich, die den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen, aufnehmen.
- 4.5 Pro Ortsverband der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk kann nur eine Ortsjugend aufgenommen werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Zustimmung der THW-Jugend Bayern.
- 4.6 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bayern erlangen die Ortsjugenden über die Aufnahme in ihre Bezirksjugend, sofern diese ihrerseits Mitglied bzw. Untergliederung der THW-Jugend Bayern ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese die Bedingungen gemäß Artikel 4.4 erfüllen.
- 4.7 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bayern erlangen natürliche und juristische Personen durch die Aufnahme in die Orts- oder Bezirksjugenden, sofern diese ihrerseits Mitglieder der THW-Jugend Bayern sind. Die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen einer Jugendabteilung der THW-Helfervereinigung erfolgt über

die Aufnahme in die Jugendabteilung, sofern die THW-Helfervereinigung als juristische Person aktives Mitglied der THW-Jugend Bayern ist.

- 4.8 Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von natürlichen Personen als aktive und Fördermitgliedern in die THW-Jugend Bayern wird durch die Landesjugendleitung getroffen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.
- 4.9 Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von juristischen Personen in die THW-Jugend Bayern wird durch den Landesjugendvorstand getroffen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.
- 4.10 Die Aufnahme von Mitgliedern von Untergliederungen erfolgt durch die Landesjugendleitung. Diese kann diese Aufgabe an die Bezirksjugendleitung der Untergliederung delegieren. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.
- 4.11 Durch den Erwerb der Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bayern wird zugleich die Mitgliedschaft in der THW-Jugend e.V. erworben.
- 4.12 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bayern endet durch
 - a) den Austritt aus der THW-Jugend e.V. oder einer der Gliederungen der THW-Jugend Bayern
 - b) den Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
 - c) den Ausschluss aus der THW-Jugend e.V. oder einer der Gliederungen der THW-Jugend Bayern
 - d) den Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
 - e) die Auflösung der jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend Bayern
 - f) die Auflösung der THW-Jugend Bayern.
- 4.13 Aus der THW-Jugend Bayern kann ausgeschlossen werden, wer
 - a) dieser Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
 - b) sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Bayern schädigt
 - c) der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt
 - d) als selbstständiger Verein die Voraussetzungen des Artikels 4.4 nicht mehr erfüllt.

Der Ausschluss wird durch die Landesjugendleitung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes erklärt und muss schriftlich begründet werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Landesjugendvorstand.

- 4.14 Verliert eine Bezirks- oder Ortsjugend die Voraussetzungen nach Artikel 4.4, so ruht ihre Mitgliedschaft sofort, bis der Ausschluss nach Artikel 4.13 erklärt wurde oder die Voraussetzungen nach Artikel 4.4 wieder erfüllt werden.
- 4.15 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.
- 4.16 Die Mitgliedererfassung und -verwaltung erfolgt in den jeweiligen Gliederungen. Näheres hierzu kann in Verfahrensrichtlinien geregelt werden. Hierbei dürfen die Verfahrensrichtlinien nicht denen der höheren Ebene/n widersprechen.

5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Es können in allen Gliederungen Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- 5.2 Die Höhe des Landesanteils wird vom Landesjugendausschuss festgelegt. Der Landesjugendvorstand kann hierzu Verfahrensrichtlinien erlassen.
- 5.3 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach Artikel 4.13 ausgeschlossen wird.

6 Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien

- 6.1 Organe der THW-Jugend Bayern sind
 - a) der Landesjugendausschuss
 - b) der Landesjugendvorstand
 - c) die Landesjugendleitung
 - d) die Bezirksjugendausschüsse, Bezirksjugendvorstände und Bezirksjugendleitungen der unselbstständigen Untergliederungen der Bezirksjugend nach Artikel 3.6

- 6.2 Gewählt werden kann
 - a) wer bei der Wahl anwesend ist oder
 - b) wer bei Abwesenheit sein Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat.

Die Mitglieder der Landesjugendleitung, die mit der Kassenführung beauftragte Person und die Kassenprüfer müssen volljährig sein. Die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- 6.3 Die aktiven Mitglieder der THW-Jugend Bayern werden durch Delegierte im Landesjugendausschuss vertreten.
- 6.4 Die Einladung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Diese ist mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 6.5 Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Die Landesjugendleitung kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesen Fällen können die Sitzungen auch als Online-Veranstaltungen stattfinden („virtuelle“ bzw. „digitale“ Sitzungen). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann die Landesjugendleitung begründet beschließen. Eine angemessene Registrierungsfrist legt die Landesjugendleitung anlassbezogen fest.
Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/oder einer Online-Veranstaltung) kann durch die Landesjugendleitung eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch schriftlich oder elektronisch ermöglicht

werden. Hierfür gelten die vorgegebenen Bestimmungen sinngemäß. Beschlüsse, die nur schriftlich oder elektronisch gefasst wurden, müssen zur Dokumentation im nächsten Sitzungsprotokoll dokumentiert werden.

- 6.6 Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll in Textform festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu bestätigen. Wahlen werden in eigenen Wahlprotokollen festgehalten. Diese sind vom Wahlvorstand zu bestätigen.
- 6.7 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- 6.8 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Monaten eine weitere Sitzung mit selber Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- 6.9 Alle Wahlen zu den stimmberechtigten Vorständen und zu den Kassenprüfern finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- 6.10 Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.11 Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landesjugendleitung oder ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus und die Mindestzahl der Funktionen nach Artikel 7.4 wird damit unterschritten, so ist auf dem nächsten Landesjugendausschuss eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- 6.12 Ein gewähltes Mitglied der Landesjugendleitung bleibt solange im Amt, bis diese Funktionen neu gewählt wurde. Ausnahmen sind, wenn bei der Wahl dieser Funktion keine einfache Mehrheit erreicht wurde oder diese Person abgewählt wurde. Die gewählten Mitglieder übernehmen ihr Amt, wenn alle Wahlgänge, bei denen auch sie gewählt wurden, abgeschlossen sind.

7 Landesjugendausschuss

Der Landesjugendausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend Bayern.

- 7.1 Der Landesjugendausschuss besteht aus
 - a) den Delegierten der Ortsjugenden (stimmberechtigt)
 - b) den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes (Stimmberechtigung wie im Artikel 8.1 wird angewendet).
- 7.2 Jede Ortsjugend entsendet einen Delegierten.

- 7.3 Der Landesjugendausschuss wird vom Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und ist mit mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf einstimmigen Beschluss des Landesjugendvorstandes können Beschlüsse schriftlich oder elektronisch herbeigeführt werden. Derartig herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendausschusses.
- 7.4 Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehören
- a) der Beschluss der Satzung und Einarbeitung der länderspezifischen Ergänzungen in den Satzungsvorlagen
 - b) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der THW-Jugend Bayern
 - c) die Wahl des Landesjugendleiters sowie von mindestens zwei Stellvertretern für drei Jahre
 - d) die Entsendung von Delegierten in die THW-Jugend e.V. und in weitere Verbände, in denen die THW-Jugend Bayern Mitglied ist, für drei Jahre
 - e) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für drei Jahre
 - f) die Entgegennahme des Berichtes der Landesjugendleitung
 - g) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - h) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - i) die Entlastung des Landesjugendvorstandes
 - j) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages der THW-Jugend Bayern
 - k) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen und Festlegung der Höhe der Umlage.

8 Landesjugendvorstand

- 8.1 Der Landesjugendvorstand besteht aus
- a) dem Landesjugendleiter (stimmberechtigt)
 - b) dessen Stellvertretern (stimmberechtigt)
 - c) den Bezirksjugendleitern (stimmberechtigt)
 - d) dem Landesgeschäftsführer (beratend)
 - e) dem Landesjugendbeauftragten des THW-Landesverbands Bayern oder dessen Vertreter (stimmberechtigt)
 - f) dem Landesbeauftragten des THW-Landesverbands Bayern oder dessen Vertreter (stimmberechtigt)
 - g) dem Vorsitzenden der THW-Landesvereinigung Bayern oder dessen Vertreter (stimmberechtigt)
 - h) dem Landessprecher des THW-Landesverbands Bayern oder dessen Stellvertreter (beratend)

i) den Referenten der Landesjugendleitung (beratend).

Jeder Bezirksjugendleiter kann durch ein Mitglied des Bezirksjugendvorstandes stimmberechtigt vertreten werden.

8.2 Der Landesjugendvorstand wird vom Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn 50 % seiner durch die Organe der THW-Jugend Bayern und ihrer Gliederungen gewählten Mitglieder anwesend sind. Auf einstimmigen Beschluss der Landesjugendleitung können Beschlüsse auch schriftlich oder elektronisch herbeigeführt werden. Derartig herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes.

8.3 Der Landesjugendvorstand nimmt die nicht dem Landesjugendausschuss vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere

a) die Leitung des Jugendverbandes und die Koordinierung der Tätigkeiten der Bezirks- und ggf. Ortsjugenden

b) die Umsetzung der Beschlüsse des Landesjugendausschusses

c) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung und von internationalen Jugendbegegnungen

c) die Beschlussfassung über den Haushalt.

9 Landesjugendleitung

9.1 Die Landesjugendleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern

a) dem Landesjugendleiter

b) dessen Stellvertretern.

9.2 Die Landesjugendleitung führt die Beschlüsse des Landesjugendvorstands aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Sie übernimmt

a) die Durchführung aller laufenden Geschäfte der THW-Jugend Bayern, soweit sie nicht dem Landesjugendausschuss oder dem Landesjugendvorstand vorbehalten sind

b) die Interessenvertretung der THW-Jugend Bayern, insbesondere gegenüber der THW-Jugend e.V., der THW-Landesvereinigung Bayern und dem THW-Landesverband Bayern

c) die Verwaltung der finanziellen Mittel

d) die Kontaktpflege zu anderen in- und ausländischen Verbänden

e) die Interessenvertretung gegenüber dem Bayerischen Jugendring.

9.3 Die Mitglieder der Landesjugendleitung vertreten die THW-Jugend Bayern gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung sind sie durch die THW-Jugend Bayern freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

- 9.4 Die Landesjugendleitung kann Referenten beauftragen, die sie bei der Wahrnehmung eng umrissener Teilaufgaben unterstützen. Der Landesjugendvorstand ist hierüber zu informieren.
- 9.5 Die Mitglieder der Landesjugendleitung haben das Recht, an den Veranstaltungen der Orts- und Bezirksjugenden teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. In Ausnahmefällen kann die Landesjugendleitung auf Beschluss des Landesjugendvorstandes zu Sitzungen der Organe der Orts- und Bezirksjugenden einladen und die Sitzungsleitung übernehmen.

10 Landesgeschäftsführer, Landesgeschäftsstelle

- 10.1 Zur Durchführung der laufenden Geschäfte und der Kassenführung bedient sich die Landesjugendleitung des Landesgeschäftsführers.
- 10.2 Einstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers werden vom Landesjugendvorstand beschlossen. Bei Neueinstellung des Landesgeschäftsführers hat die Landesjugendleitung das Vorschlagsrecht.
- 10.3 Der Landesjugendleiter ist Vorgesetzter des Landesgeschäftsführers. Der Landesgeschäftsführer ist der Landesjugendleitung verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte.
- 10.4 Die THW-Jugend Bayern kann eine Geschäftsstelle einrichten. Für die Arbeit der Geschäftsstelle kann der Landesjugendvorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

11 Datenschutz

- 11.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der THW-Jugend Bayern werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der THW-Jugend verarbeitet.
- 11.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a) Recht auf Auskunft
 - b) Recht auf Berichtigung
 - c) Recht auf Löschung
 - d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - e) Widerspruchsrecht
 - f) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- 11.3 Den Organen der THW-Jugend Bayern, allen Mitarbeitenden oder sonst für die THW-Jugend Bayern Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der THW-Jugend Bayern hinaus.

12 Finanzierung

12.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend Bayern erfolgt durch

- a) Zuschüsse der THW-Jugend e.V.
- b) Zuwendungen der Bundesanstalt THW
- c) Zuschüsse der THW-Landesvereinigung Bayern
- d) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- e) Spenden und Umlagen
- f) erhobene Mitgliedsbeiträge
- g) sonstige Zuschüsse und Zuwendungen.

12.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13 Auflösung der THW-Jugend Bayern und Änderung der Satzung

13.1 Die THW-Jugend Bayern löst sich durch Erlöschen sämtlicher Mitgliedsvereine oder der Zustimmung von mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendausschusses auf.

13.2 Bei Auflösung der THW-Jugend Bayern oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Jugend Bayern an die THW-Jugend e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

13.3 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendausschusses.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

14.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des Landesjugendausschusses vom 21. Mai 2022 beschlossen.